Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0471/23	10.10.2023

zum/zur

F0288/23 – Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Zum Status von aktuellen Drucksachen: Nichtöffentlich vs. Öffentlich?

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	17.10.2023

Bis auf wenige Ausnahmen wie bspw. datenschutzrechtlich schützenswerte Personalangelegenheiten sind gemäß Kommunalverfassungsgesetz im Grundsatz alle Drucksachen im Sinne einer transparenten kommunalpolitischen Arbeit und Meinungsbildung nach Mglk. mit dem Ziel abzufassen, dass sie auch öffentlich diskutiert werden können. Dies kann in Einzelfällen, wenn nötig, auch dadurch gewährleistet werden, indem Drucksachen bzw. Beschlusspunkte öffentlich sind und eine nichtöffentliche Anlage haben. In Nichtöffentlichkeit gefasste Beschlüsse sind anschließend ohnehin öffentlich zu machen.
In diesem Zusammenhang fällt jüngsterdings auf, dass die Stadtverwaltung wohl eher dazu neigt, kommunalpolitische Sachverhalte mit besonderer Relevanz lieber von vornherein als nichtöffentlich auszuweisen und somit leider einem zumeist dringend notwendigen und lebendigen Diskurs einer Stadtgesellschaft zu entziehen wie es derzeit auch mit den im Umlauf befindlichen nichtöffentlichen Drucksachen zum Thema ***Technikmuseum*** *(DS0355/23) und* ***Klinikum*** *(DS0377/23) der Fall zu sein scheint.*

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit der Anfrage wird der Verwaltung vorgehalten, sie neige in letzter Zeit dazu kommunalpolitische Sachverhalte mit besonderer Relevanz lieber als nichtöffentlich auszuweisen und sich damit dem dringend notwendigen lebendigen Diskurs einer Stadtgesellschaft zu entziehen. Dies sei z.B. bei den derzeit im Umlauf befindlichen nicht-öffentlichen Drucksachen zum Thema Technikmuseum (DS 0355/23) und Klinikum (DS 0377/23) der Fall.

Frage 1

Warum ist das so?

Antwort:

Dem ist nicht so.
Grundsätzlich sind Drucksachen öffentlich. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind gesetzlich festgelegt (§ 52 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 8 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse) - unter Heranziehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung und Kommentierung.
Die Stadtverwaltung ist hieran gebunden; es besteht kein Wahlrecht und auch kein Ermessensspielraum, Drucksachen als nichtöffentlich zu deklarieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Die Stadtverwaltung prüft bei jeder Drucksache einzelfallbezogen, ob die engen Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung tatsächlich gegeben sind.
Eine willkürliche Entscheidung ist damit ausgeschlossen, da die Verwaltung strikt an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist und sich selbstverständlich auch daran hält.
Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass eine Beschlussfassung über eine Drucksache, die fälschlicherweise in nichtöffentlicher Sitzung erfolgte, obwohl diese hätte öffentlich sein müssen, zur Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses/ Ausschussbeschlusses und damit zu dessen Unwirksamkeit führen kann.
Sofern jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit vorliegen, muss diese auch ausgeschlossen werden. Andernfalls sieht sich die Landeshauptstadt Magdeburg Schadens- oder Unterlassungsansprüchen ausgesetzt.
Die Tatsache, dass in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben sind, rechtfertigt nicht, diese von vornherein als öffentlich zu behandeln. Denn die Bekanntgabe betrifft nur die reine Beschlussfassung. Außerdem hat auch eine Bekanntgabe zu unterbleiben, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 52 Abs. 2 S. 2, 2. HS KVG LSA).

Frage 2

Was unternimmt konkret die Stadtverwaltung um diesem o.g. Grundsatz gerecht werden zu können?

Antwort:

Die Stadtverwaltung wurde diesem Grundsatz bereits in der Vergangenheit stets gerecht.
Es besteht kein Handlungsbedarf.
Durch den Bereich BOB wird vor der Einbringung jeder Drucksache deren Status nichtöffentlich bzw. öffentlich geprüft.
In Zweifelsfällen wird das Rechtsamt hinzugezogen.
Die Verwaltung wird auch weiterhin kritisch prüfen, wann eine Drucksache ausnahmsweise als nichtöffentlich behandelt werden kann und die gesetzlichen Anwendungsfälle, wie geboten, eng auslegen.
Sofern dies möglich ist, werden schützenswerte Daten in einer Anlage als nichtöffentlich deklariert und die Drucksache im Übrigen als öffentlich eingebracht - siehe Frage 3.

Frage 3

Kann die Einrichtung eines öffentlichen Museums tatsächlich eine nichtöffentliche Angelegenheit sein? Wenn es wirklich um schützenswerte Grundstücksdaten geht, warum kann dann dies, wie oben beschrieben, nicht aufgeteilt werden mit Hilfe einer nichtöffentlichen Anlage? Von den in der DS0355/23 ausgewiesenen Beschlusspunkten ist jedenfalls nicht einer im engeren Sinne nichtöffentlich. Werden Sie daher den Status in *öffentlich* ändern?

Antwort:

Sowohl im Beschlussvorschlag als auch in der Begründung und in den Anlagen sind mehrfach konkrete Aussagen zur Grundstückseigentümerin und zu Kaufpreisen enthalten.

Wegen des Schutzes der persönlichen Daten der Grundstückseigentümerin, ihrer Kaufpreisvorstellungen und der Beschreibung der Grundstücksbeschaffenheit ihres Grundstücks (soweit nicht öffentlich zugänglich z. B. aus dem Altlastenkataster) wurde die Drucksache ursprünglich aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 1 KVG „Grundstücksangelegenheiten“ als nichtöffentlich ausgewiesen.

Nach nochmaliger Überprüfung wird die Drucksache „Zentrum Industriekultur“ zurückgezogen und eine neue Drucksache zu dieser Thematik als öffentlich eingebracht.
Die sensiblen Grundstücksdaten werden als nichtöffentlich zu behandelnde Anlage beigefügt.

Frage 4

Wenn der in der Vergangenheit der 2000er Jahre zum Glück gescheiterte FDP-Antrag zum möglichen Verkauf der Wobau eine öffentliche Angelegenheit war, muss gefragt werden, warum Kooperationsverträge bzw. anteilige Verkäufe oder was auch immer eines städtischen Klinikums nicht auch öffentlich diskutiert werden können und die Meinung der Stadtgesellschaft eingeholt wird? Noch dazu wenn die Oberbürgermeisterin selbst (so wie auch die Uniklinik-freundliche und mit zuständiger SPD-Sozialministerin und SPD-Wissenschaftsminister personell verstrickte SPD-Stadtratsfraktion), das im Rahmen ihrer eigenen Pressemitteilung offenbar ja dann auch tut, nur der Drucksache selbst dann eben doch den Status nichtöffentlich verleiht. Wie kann das zusammenpassen?

Antwort:

Hinsichtlich der Drucksache DS 0377/23 (Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH) war dagegen eine nichtöffentliche Behandlung gesetzlich notwendig.
Inhalt der Drucksache sind u. a. Personalangelegenheiten, konkret beinhaltet der 3. Beschlusspunkt der Drucksache Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft (Ausschreibung der Geschäftsführung).
Personalangelegenheiten sind als berechtigte Interessen Einzelner ausdrücklich als Ausnahmetatbestand für die Behandlung einer Angelegenheit als nichtöffentlich in § 52 Abs. 2 S. 1 KVG LSA aufgeführt.
Das Klinikum befindet sich im Wettbewerb mit anderen Kliniken, die Drucksache und ergänzende Ausführungen in den Ausschüssen sind nichtöffentlich zu behandeln, da hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit einem Geheimhaltungsbedürfnis offengelegt werden.

Borris
Oberbürgermeisterin